



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT MAI 2019

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*Arbeitnehmer können lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei monatlich 44 € in Form von Sachleistungen oder Warengutscheinen erhalten. Viele Arbeitgeber machen von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch und geben z. B. Benzingutscheine aus. Sie nutzen somit eine der letzten Möglichkeiten, ihren Mitarbeitern steuerfreie Zuwendungen zu gewähren. Diese Regelung ist jedoch vielen Politikern ein Dorn im Auge, auch dem Finanzminister Olaf Scholz (SPD). Begründet wird der Wunsch nach Abschaffung dieses Freibetrages häufig mit dem Argument der Steuergerechtigkeit ausgerechnet von den Bundespolitikern, die neben ihrer Vergütung eine monatliche steuerfreie Aufwandspauschale in Höhe von derzeit 4.340 € erhalten. Zweifelsfrei haben Abgeordnete auch entsprechende Aufwendungen. Im Gegensatz zu jedem anderen Steuerzahler müssen sie diese jedoch nicht bis auf den letzten Euro dem Finanzamt gegenüber nachweisen, sondern beanspruchen für sich rund 52.000 € pro Kalenderjahr als steuerfreie Zuwendung. Ein Beitrag zur Steuergerechtigkeit könnte darin bestehen, dass auch die Abgeordneten sämtlichen Einkünfte versteuern und ihre Ausgaben dem Finanzamt gegenüber nachweisen.*

## **Schriftliche Arbeitsverträge für Minijobber**

In unserer letzten Mandanteninformation haben wir Sie über die Vorteile der Beschäftigung von Minijobbern informiert. Heute möchten wir dieses Thema um wichtige Hinweise ergänzen. Auch Minijobber haben Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag. In diesem muss die wöchentliche bzw. monatliche Arbeitszeit genannt sein. Unterbleiben solche Festlegungen oder fehlt es an einem schriftlichen Arbeitsvertrag, so gilt bereits seit dem 01.01.2019 nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart. Für diese schuldet der Arbeitgeber eine Vergütung, zumindest in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns von 9,19 € je Stunde. Hierdurch ergibt sich eine Mindestvergütung in Höhe von rund 790 € monatlich. Damit werden die Verdienstgrenzen für Minijobs überschritten. Daher sollten entsprechende Regelungen in Arbeitsverträgen mit Aushilfs- und Teilzeitkräften unbedingt angepasst werden.

Grundsätzlich haben auch Minijobber Anspruch auf Lohnfortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall. Werden Aushilfen diese Leistungen verwehrt, so kann es bei der nächsten Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung zur Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen für sog. „Phantomlohn“ kommen. Sollte das Arbeitsverhältnis mit einem Minijobber nicht einvernehmlich enden, muss damit gerechnet werden, dass dieser Ausgleichszahlungen für Urlaubsabgeltung und eventuelle Sonderzahlungen nachfordert.

## **Vorsteuer bei weitergereichten Rechnungen**

Häufig wird vereinbart, dass gerade gewerbliche Mieter einen Teil der anfallenden Reparaturen an der Mietsache selbst zu tragen haben, zumindest bis zu einer gewissen Größenordnung. Leiten die Mieter jedoch Rechnungen an den Vermieter weiter, um sich verauslagte Kosten erstatten zu lassen, sollten Vermieter unbedingt darauf achten, dass zur Sicherstellung des Vorsteuerabzuges die Rechnung auf sie und nicht etwa auf den Mieter lautet. In einem vergleichbaren Fall hat vor kurzem das Sächsische Finanzgericht diese Verwaltungspraxis noch einmal bestätigt.

## **Betriebliche Gesundheitsförderung**

Leistungen des Arbeitgebers an Mitarbeiter zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind bis zu 500 € pro Kalenderjahr von der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht befreit. Voraussetzung ist jedoch, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, es sich um Leistungen handelt, die üblicherweise auch von den gesetzlichen Krankenkassen finanziert werden und die Fördermaßnahme zertifiziert ist. Nicht begünstigt sind Mitgliedsbeiträge für Sportvereine oder Fitnessstudios, es sei denn, dort werden ausschließlich die beschriebenen Leistungen erbracht. Aufwendungen im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers bleiben ohne Begrenzungen steuerfrei. Streitig ist in diesen Fällen jedoch häufig, ob diese Vorausset-

zung gegeben ist. Kurse, die der allgemeinen Verbesserung des Gesundheitszustandes dienen (sog. „Sensibilisierungswochen“) sind nach Ansicht eines aktuell veröffentlichten Urteils des BFHs nicht steuerfrei (Az. VI R 10/17). Sollten Sie Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung planen, bei denen der Betrag von 500 € überschritten wird, können wir für Sie eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes einholen, um lohnsteuerliche Risiken zu vermeiden.

### Unentgeltliche Leistungen zwischen GmbH und Gesellschafter

Überlässt eine GmbH ihrem Gesellschafter kostenlos oder verbilligt Waren (oder Dienstleistungen), so liegt in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Die Aufwendungen dürfen den Gewinn nicht mindern und führen beim betroffenen Gesellschafter zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Negative Folgen können jedoch auch drohen, wenn Leistungen oder Lieferungen unentgeltlich oder zu unüblich niedrigen Konditionen vom Gesellschafter an die Gesellschaft erbracht werden. Werden hier bei der GmbH hohe unentgeltliche Zuwendungen gemacht, kann dies im ungünstigsten Fall schenkungsteuerliche Folgen auslösen, wenn die GmbH weitere Gesellschafter hat, die durch die unentgeltliche Zuwendung begünstigt werden. Überträgt der Gesellschafter der GmbH kostenlos oder verbilligt Wirtschaftsgüter seines Einzelunternehmens, so sind dort die anteiligen Betriebsausgaben ggf. zu kürzen. Daher empfehlen wir grundsätzlich, alle Leistungen zwischen GmbH und Gesellschaftern so zu gestalten, wie es auch unter fremden Dritten üblich wäre. Wie bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen gilt auch in diesem Bereich leider, dass eine rückwirkende „Reparatur“ von Verträgen nicht mehr möglich ist, wenn es zu einer Beanstandung durch das Finanzamt kommt. Eine unentgeltliche Leistung kann durch nachträgliche Zahlung des Kaufpreises nicht in einen üblichen Kaufvertrag umgewandelt werden.

### Nachzahlungszinsen

Werden Steuern nicht bei Fälligkeit entrichtet, fallen sog. „Säumniszuschläge“ an. Aber auch, wenn eine Steuer erst verspätet festgesetzt und damit fällig wird, verlangt das Finanzamt Zinsen. Der

Zinslauf für diese sog. „Nachzahlungszinsen“ beginnt 15 Monaten nach Ablauf des Steuerjahres, sofern Sie jetzt erstmalige oder geänderte Einkommensteuerbescheide des Jahres 2017 (oder früher) erhalten, so fallen neben der Steuerzahlung auch Nachzahlungszinsen in Höhe von 6 % je Kalenderjahr an. Dies gilt auch, wenn es nach einer Betriebsprüfung zu Steuernachzahlungen für frühere Jahre kommt. Unklar ist gegenwärtig, ob die Höhe der Nachzahlungszinsen noch angemessen oder schon verfassungswidrig ist. Unabhängig davon können Sie jedoch Nachzahlungszinsen vermeiden oder zumindest verringern, wenn Sie bei zu erwartenden Steuerzahlungen noch vor Erhalt des Bescheides (Abschlags-) Zahlungen an das Finanzamt leisten. Da gegenwärtig kaum noch Zinsen im Anlagebereich zu erzielen sind, sind solche freiwillige Zahlungen grundsätzlich empfehlenswert.

### Stimmt die Vereinssatzung noch?

Wenn Sie in einem gemeinnützigen Verein engagiert sind, sollten Sie in regelmäßigen Abständen einen Blick in die Vereinssatzung werfen. Häufig entwickeln Vereine neue und zusätzliche Aktivitäten und übersehen dabei, dass diese in der Satzung nicht als Vereinszweck aufgeführt sind. Daher sollte überprüft werden, ob eine Ergänzung bzw. Erweiterung des Vereinszwecks notwendig ist. Empfehlenswert kann es dann auch sein, diese Satzung vorab dem Finanzamt zur Prüfung vorzulegen. Bei der Überprüfung der Vereinssatzung sind wir gerne behilflich.

### In eigener Sache:

Bitte beachten Sie, dass unsere Kanzleien am **31.05.2019 geschlossen** bleiben. Dies ist der Freitag nach Christi Himmelfahrt/„Herrentag“.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2019	11.06.2019
Umsatzsteuer	10.05.2019	11.06.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.05.2019	14.06.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.05.2019	07.06.2019
Sozialversicherung	28.05.2019	26.06.2019

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).